

## Wohnberechtigungsschein

Eine öffentlich geförderte Wohnung dürfen nur Personen beziehen, die über einen gültigen Wohnberechtigungsschein verfügen.

Der Wohnberechtigungsschein gilt für ein Jahr und enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist dann möglich, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

|                     | Nettoeinkommen (bis zu) | Wohnungsgröße (bis zu)     |
|---------------------|-------------------------|----------------------------|
| 1-Personen Haushalt | 23.540,00 €             | 50 qm oder 1 Zimmer        |
| 2-Personen Haushalt | 28.350,00 €             | 65 qm oder 2 Zimmer        |
| jede weitere Person | 6.530,00 €              | 15 qm und 1 Zimmer         |
| Zuschlag pro Kind   | 860,00 €                | wird im Einzelfall geprüft |

Der Wohnberechtigungsschein wird auf die Gesamtzahl der im Haushalt lebenden Personen ausgestellt.

Aus diesem Grund werden von allen Haushaltsangehörigen die dementsprechenden

Nachweise benötigt:

- Einkommenserklärung der letzten 12 Monate jeder im Haushalt lebenden Person mit Einkommen
- aktuellen Rentenbescheid
- Nachweis der Steuerpflicht bei Rentner\*innen (Steuerbescheid des vergangenen Jahres)
- steuerfreie Einkünfte ( Bescheid über den Bezug von Elterngeld, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung oder ähnliche Einkünfte)
- Nachweis über den Bezug von Unterhaltsleistungen (die letzten 3 Monate)
- Bescheid über Sozialleistungen und Bestätigung der Auszahlung
- Studenten\*innen und Schüler\*innen (ab dem 16. Lebensjahr): Studiennachweis oder Schulbescheinigung, Angaben über den Unterhalt durch Eltern, eventuelle Verdienstnachweise
- Selbstständige: letzter Steuerbescheid, BWA des Steuerberaters über das letzte und das laufende Steuerjahr
- Für Antragsteller\*innen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, die Pässe und eine mindestens für ein Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis

Wo muss ich den Wohnberechtigungsschein beantragen?

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist grundsätzlich die Wohnortbehörde, wo Sie derzeit wohnhaft sind.